

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung der Stadt Köln für die Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln vom 10. Januar 2007</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes</p>	<p style="text-align: center;">Betriebssatzung der Stadt Köln für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln vom</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Name des Betriebes</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.</p>
<p>(1) Die Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln werden seit dem 1. Januar 1998 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Der Betrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln“.</p> <p>(3) Der Zweck der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln ist insbesondere die Koordination der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterwartung. Hierzu gehören auch alle sonstigen Aufgaben, die dem Betriebszweck dienen und für deren Erfüllung keine externen Dienstleister in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgenommen sind abfallwirtschaftliche Grundsatzeangelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates und seiner Ausschüsse zum Abfallwirtschaftskonzept unterliegen.</p>	<p>(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln wird seit dem 1. Januar 1998 als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Der Betrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln“.</p> <p>(3) Der Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln ist die Gewährleistung der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterwartung nach Maßgabe der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln.</p> <p>Ausgenommen sind abfallwirtschaftliche Grundsatzeangelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates und seiner Ausschüsse zum Abfallwirtschaftskonzept unterliegen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt; der hoheitliche Bereich der Abfallwirtschaft der Stadt Köln wird ausschließlich durch den Eigenbetrieb AWB der Stadt Köln repräsentiert.</p> <p>Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten als Betriebsleiter. Stellvertretender Betriebsleiter ist für die Zeit der Abwesenheit des Betriebsleiters der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Betriebsleitung</p> <p>1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erster/m Betriebsleiter/in sowie einer/m geschäftsführenden Betriebsleiter/in. Die Ge-</p>	<p>Einrichtung der Funktion eines geschäftsführenden Betriebsleiters.</p>

jeweilige Vertreter des für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten.

schaftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die/der Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Stellvertretende/r Betriebsleiter/in ist für die Zeit der Abwesenheit der/des **Ers-ten Betriebsleiter/in** die/der jeweilige Vertreter/in des/der für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich der Abfallwirtschaftsbetriebe, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, die sich aus der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW ergeben, bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich **des Abfallwirtschaftsbetriebes**, die gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln **der/dem Oberbürgermeister/in** zur Entscheidung übertragen sind oder danach als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständigkeiten **der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**, die sich aus der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 LBG NRW.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung **des Abfallwirtschaftsbetriebes** der Stadt Köln verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 LBG NRW.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

§ 3
Betriebsausschuss

§ 3
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln ist der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün des Rates der Stadt Köln.

(1) Der Betriebsausschuss **des Abfallwirtschaftsbetriebes** der Stadt Köln ist der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün des Rates

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeverordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in dem ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über

- a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Rates gegeben ist;
- b) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NW, der Eigenbetriebsverordnung NW oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 Gemeindeverordnung NRW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 Ge-

der Stadt Köln.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über

- a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Rates gegeben ist;
- b) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 € p.a. übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann **die/der Oberbürgermeister/in** zusammen mit **der/dem Vorsitzenden** des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 Gemeindeverordnung NRW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, **die/der Oberbürgermeister/in** mit **der/dem Vorsitzenden** des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2

meindeordnung NRW gilt entsprechend.

(5) Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift § 69 der Gemeindeordnung NRW – die Angelegenheiten der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln vor dem Betriebsausschuss selbständig. § 29 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln gilt mit der Maßgabe, dass die Betriebsleitung bestimmen kann, welche weitere Betriebsangehörige der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln an den Sitzungen teilzunehmen haben.

(6) Der Stadtkämmerer oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates und der Bezirksvertretungen

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Köln vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

S. 2 und 3 Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend.

(5) Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 der Gemeindeordnung NRW – die Angelegenheiten **des Abfallwirtschaftsbetriebes** der Stadt Köln vor dem Betriebsausschuss selbständig. § 29 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln gilt mit der Maßgabe, dass die Betriebsleitung bestimmen kann, welche weiteren Betriebsangehörigen **des Abfallwirtschaftsbetriebes** der Stadt Köln an den Sitzungen teilzunehmen haben.

(6) Die/der Stadtkämmerin/er oder ein/e von ihm Beauftragte/r ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates und der Bezirksvertretungen

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten **des Abfallwirtschaftsbetriebes** der Stadt Köln, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Köln vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

(2) Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt.

§ 5

Rechtliche Stellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb AWB eingesetzten Dienstkräfte der Stadt Köln.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendige Auskunft zu erteilen. Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung un-

(2) Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt.

§ 5

Rechtliche Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) **Die/Der Oberbürgermeister/in** ist **Dienstvorgesetzte/r** der im Eigenbetrieb AWB eingesetzten Dienstkräfte der Stadt Köln.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Die Betriebsleitung hat **die/den Oberbürgermeister/in** in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendige Auskunft zu erteilen. **Die/Der Oberbürgermeister/in** bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung **der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters** nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und **der/dem Oberbürgermeister/in** erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung un-

terliegen.

§ 6
Unterrichtung des Stadtkämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem Stadtkämmerer darüber hinaus alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Oberbürgermeister dies verlangt.

§ 7
Personalangelegenheiten

Entscheidungen im Sinne des § 6 Eigenbetriebsverordnung NRW, die nicht der Betriebsleitung übertragen worden sind, können nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung erfolgen.

§ 8
Vertretung der
Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln

(1) In den Angelegenheiten der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

terliegen.

§ 6
Unterrichtung der/des Stadtkämmerin/ers

(1) Die Betriebsleitung hat der/dem Stadtkämmerin/er den Entwurf des Wirtschaftsplans, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung dem Stadtkämmerer darüber hinaus alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt die/der Stadtkämmerin/er einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit **die/der Oberbürgermeister/in** dies verlangt.

§ 7
Personalangelegenheiten

Entscheidungen im Sinne des § 6 Eigenbetriebsverordnung NRW, die nicht der Betriebsleitung übertragen worden sind, können nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung erfolgen

§ 8
Vertretung **des**
Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln

(1) In den Angelegenheiten **des Abfallwirtschaftsbetriebes** der Stadt Köln, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet

- a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Betriebssatzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln“ ohne Zusatz;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.

(3) Dritte sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu von der Betriebsleitung besonders bevollmächtigt sind.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln“ abzugeben.

(5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gegeben.

§ 9
Stammkapital

Das Stammkapital der Abfallwirtschaftsbetriebe beträgt 511.292 € (in Worten: fünfhundertelftausendzweihundertzweiundneunzig Euro).

§ 10

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet

- a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Betriebssatzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „**Abfallwirtschaftsbetrieb** der Stadt Köln“ ohne Zusatz;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – **Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Abfallwirtschaftsbetrieb** der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.

(3) Dritte sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu von der Betriebsleitung besonders bevollmächtigt sind.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – von **der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister** oder **seiner/m Stellvertreter/in** und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – **Abfallwirtschaftsbetrieb** der Stadt Köln“ abzugeben.

(5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gegeben.

§ 9
Stammkapital

Das Stammkapital **des Abfallwirtschaftsbetriebs** beträgt 511.292 € (in Worten: fünfhundertelftausendzweihundertzweiundneunzig Euro).

§ 10

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Köln.	Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Köln.
§ 11 Wirtschaftsplan	§ 11 Wirtschaftsplan
(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 Gemeindeordnung NRW entsprechend.	(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 Gemeindeordnung NRW entsprechend.
(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Eigenbetriebsverordnung NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:	(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Eigenbetriebsverordnung NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird. 2. Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss. 	<ol style="list-style-type: none"> a) Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird. b) Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss.
(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung	(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung

NRW vor, wenn ein Planansatz (Summe Aufwand und Ertrag) um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Absatz 5 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000 € überschreiten.

§ 12
Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraums ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) Der Ergebnis- und Finanzplan besteht aus: einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 13
Buchführung

Die Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln führen ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sie haben die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen.

NRW vor, wenn ein Planansatz (Summe Aufwand und Ertrag) um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Absatz 5 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000 € überschreiten.

§ 12
Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraums ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) Der Ergebnis- und Finanzplan besteht aus: einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 13
Buchführung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln **führt seine** Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. **Er hat** die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen.

Redaktionelle Anpassung an den gegebenen Sachverhalt.

§ 14
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

§ 16
Kassenführung

Für die Kassenführung der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung – vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 17
Prüfung

§ 14
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat **die/den Oberbürgermeister/in** und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den **die/den Oberbürgermeister/in** und **den Betriebsausschuss dem Rat** vorzulegen.

(2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

§ 16
Kassenführung

Für die Kassenführung **des Abfallwirtschaftsbetriebes** der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung – vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 17
Prüfung

Der Jahresabschluss wurde bisher bereits dem Rat zur Feststellung vorgelegt. Hier erfolgt zur Klarstellung nun der explizite Hinweis auf die Regelung des § 4 der Eigenbetriebsverordnung NW.

(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 Gemeindeordnung) bleiben unberührt.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-

(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 Gemeindeordnung NRW) bleiben unberührt.

(2) Die/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder ein/e von ihm Beauftragte/r ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10.01.2007

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma